



Protokollauszug vom

24.08.2022

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Neuerlass Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)

IDG-Status: öffentlich

SR.22.580-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgab von Elektrizität (VVAE) gemäss Beilage I wird erlassen und auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE) amtlich zu publizieren und den Erlass nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der städtischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Mitteilung an: Departement Technische Betriebe, Departement Bau, Departement Sicherheit und Umwelt, Departement Finanzen, Stadtkanzlei, Finanzamt, Finanzkontrolle, Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1 Ausgangslage

1.1 Das Förderprogramm Energie Winterthur

Grundlage des Förderprogramm Energie Winterthur

Die Grundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur legte das Stadtparlament mit einer am 23. Februar 2009 überwiesenen Motion. In dieser hatte er verlangt, dass der Stadtrat ein Förderprogramm für die Erstellung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und der effizienten Energienutzung ausarbeitet. Mit einem Bericht und einer Vorlage für die Umsetzung unterbreitete der Stadtrat dem Stadtparlament am 23. März 2011 das Förderprogramm Energie Winterthur. Das Stadtparlament stimmte dem Bericht und der Vorlage am 27. Juni 2011 zu¹.

Mit dem Neuerlass² der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE)³ vom 27. Juni 2011 schuf das Stadtparlament mit Artikel 32 Absatz 3 die Finanzierungsgrundlage für das Förderprogramm Energie Winterthur mit einer Abgabe an das Gemeinwesen basierend auf dem Stromverbrauch.

2016 wurde mit dem ersten Vierjahresbericht dem Stadtparlament Bericht über Wirkung, Finanzierung und Zukunft des Förderprogramm Energie Winterthur erstattet. Das Stadtparlament nahm den Bericht zur Kenntnis und beschloss, das Förderprogramm Energie Winterthur weiterzuführen⁴. Damit war das Förderprogramm Energie Winterthur politisch etabliert, benötigte aber noch eine gesetzliche Grundlage für eine langfristig gesicherte Finanzierung. Diese wurde mit dem 4. Nachtrag⁵ zur VAE am 22. Januar 2018 geschaffen. In der Folge wurde das Reglement Förderprogramm Energie Winterthur⁶ überarbeitet und auf den 1. Juli 2018 in Kraft⁷ gesetzt.

Am 21. September 2020 nahm das Stadtparlament den zweiten Vierjahresbericht zur Kenntnis⁸. Der Stadtrat zeigte darin auf, dass das Förderprogramm Energie Winterthur die Mittel effizient

¹ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Förderprogramm Energie im Gebäudebereich» vom 27. Juni 2011 (Parl-Nr. 2008.078)

² Vgl. «Neuerlass der Verordnung über die Abgabe von Elektrizität» vom 27. Juni 2011 (Parl-Nr. 2011.028)

³ Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011

⁴ Vgl. «Förderprogramm Energie im Gebäudebereich – Vierjahresbericht und Antrag über das weitere Vorgehen» vom 19. September 2016 (Parl-Nr. 2016.72)

⁵ Vgl. «4. Nachtrag zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VAE) vom 27. Juni 2011 (Förderprogramm Energie Winterthur)» vom 22. Januar 2018 (Parl-Nr. 2017.138)

⁶ Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Mai 2018

⁷ Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Reglement» vom 23. Mai 2018 (SR.18.398-1)

⁸ Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Bericht über den aktuellen Stand des Förderprogramm Energie Winterthur 2016-2019» vom 3. Juni 2020 (Parl-Nr. 2020.64)

einsetzt und eine nachhaltige Wirkung betreffend Verringerung CO₂-Ausstoss und Energieverbrauch erzielte. Zusätzlich führten die Förderungen zu Aufträgen für das lokale Gewerbe. Ein grosser Teil der von der Bevölkerung und der Wirtschaft bezahlten Mittel für das Förderprogramm Energie Winterthur gelangte somit zurück an die lokale Wirtschaft. Weiter wurde im Bericht ausgeführt, dass in den kommenden Jahren eine Totalrevision des bestehenden Förderreglements erfolgen müsse.

Für die Umsetzung des Förderprogramm Energie Winterthur ist Stadtwerk Winterthur verantwortlich (Art. 49b Abs. 1 VAE).

Totalrevision des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur

Am 23. Februar 2022 erliess der Stadtrat⁹ das neue Reglement Förderprogramm Energie Winterthur¹⁰. Das Reglement musste u.a. totalrevidiert werden, damit verschiedene Massnahmen des Energie- und Klimakonzepts des Stadtrats¹¹ gefördert werden können (z.B. lokale Stromproduktion, lokale Wärmeverbünde). Mit den neuen oder ausgebauten Fördermassnahmen wurden mitunter die notwendigen Anreize geschaffen, um das von der Winterthurer Stimmbevölkerung gesetzte Ziel zu erreichen, den CO₂-Ausstoss bis 2040 auf netto null Tonnen CO₂ zu reduzieren.

1.2 Finanzielle Grundlage des Förderprogramm Energie Winterthur

Gestützt auf das Stromversorgungsgesetz¹² (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und zum Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004¹³) können Kantone und Gemeinden Abgaben auf die Netznutzung erheben und diese u.a. für Förderprogramme im Energiebereich verwenden.

Gestützt auf Artikel 32 Absatz 3 VAE wird das Förderprogramm Energie Winterthur durch die Winterthurer Bevölkerung und Unternehmen mittels einer Abgabe auf dem Stromverbrauch (Netznutzung) in der Höhe von 0,32 Rappen pro Kilowattstunde (kWh; bis 100 000 kWh, darüber 0,2 Rp./kWh) finanziert. Dem Förderprogramm Energie Winterthur stehen damit jährlich rund

⁹ Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Neuerlass des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur» vom 23. Februar 2022 (SR.22.114-1)

¹⁰ Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Februar 2022

¹¹ Vgl. «Weiterführung Energie- und Klimakonzept 2050» vom 24. Februar 2021 (SR.21.139-1)

¹² Bundesgesetz über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) vom 23. März 2007 (SR 734.7)

¹³ BBl 2005 1611

1,4 Millionen Franken zur Verfügung. Der Stadtrat ist ermächtigt – in Abhängigkeit des Förderbedarfs und des erreichten Absenkpfadades gemäss Energiekonzept 2050¹⁴ – die Abgabe auf maximal 1 Rp./kWh (bis 100 000 kWh, darüber auf 0,6 Rp./kWh) zu erhöhen.

2 Finanzielle Folgen des Ausbaus des Förderprogramm Energie Winterthur

Bereits im Rahmen des Stadtratsbeschlusses betreffend Neuerlass des Reglements vom 23. Februar 2022 wurde darauf hingewiesen, dass für die Finanzierung der neuen oder ausgebauten Fördermassnahmen zusätzliche Mittel benötigt werden und entsprechend eine Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen (vgl. Ziff. 1.2) unausweichlich sein wird.

Das Förderprogramm Energie Winterthur erhält aus der zweckgebundenen Abgabe an das Gemeinwesen (Abgabe auf Stromverbrauch, Art. 32 Abs. 3 VAE) derzeit jährlich rund 1,4 Millionen Franken. Nach Abzug der Kosten zur Bewirtschaftung des Förderprogramms – Prüfungen, Zusicherungen, Webapplikation und Marketing (Information, Erstellung Broschüren, Weiterentwicklung) – stehen 1,25 Millionen Franken für die Fördermassnahmen zur Verfügung. Zudem wurden in den letzten neun Jahren Reserven – als Fonds in der Bilanz der Stadt Winterthur geführt – von etwa 2 Millionen Franken wegen nicht verwendeter Mittel aus den Vorjahren gebildet.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Reglements am 1. April 2022 sind erwartungsgemäss deutlich mehr Gesuche eingereicht worden. Insbesondere für die neuen bzw. ausgebauten Fördermassnahmen betreffend Anschluss an Wärmenetze und für die Installation von Fotovoltaikanlagen sind viele Fördergesuche vorliegend. Die Fördermassnahmen im Bereich Elektromobilität erfreuen sich ebenfalls grosser Beliebtheit.

Aufgrund des vom Stadtrat am 25. Mai 2022 verabschiedeten neuen kommunalen Energieplans¹⁵ rechnet Stadtwerk Winterthur in den kommenden Monaten dauerhaft mit einer verstärkten Nachfrage nach Förderleistungen durch die Winterthurer Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer.

Infolgedessen wird – wie in der Begründung des Stadtratsbeschlusses betreffend Neuerlass des Reglements ausgeführt – mit einem Finanzierungsaufwand für das Jahr 2023 von rund 2,6 Mil-

¹⁴ Vgl. u.a. «Monitoring und Controlling 2012-2016 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 9. Mai 2018 (Parl-Nr. 2018.37) und «Monitoring und Controlling 2017-2020 zum Massnahmenplan Energiekonzept 2050» vom 22. Oktober 2021 (Parl-Nr. 2021.90)

¹⁵ Vgl. «Revision räumlicher kommunaler Energieplan für die Wärmeversorgung» vom 25. Mai 2022 (Parl-Nr. 2022.65)

lionen Franken gerechnet; davon sind 2,3 Millionen Franken für die Auszahlung an die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller geplant und rund 300 000 Franken für die Verwaltung und Umsetzung des Förderprogramm Energie Winterthur.

3 Erläuterung der Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)

Art. 1 Abs. 1 Abgabe an das Gemeinwesen

Mit dem neuen Reglement Förderprogramm Energie Winterthur wurden die Fördermassnahmen im Hinblick auf das von der Winterthurer Stimmbevölkerung am 28. November 2021 gutgeheissene Ziel netto null Tonnen CO₂ Ausstoss¹⁶ bis 2040, massgeblich ausgebaut (Förderung von Fotovoltaikanlagen, Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, Anschlüsse an Wärmenetze sowie Planungs- und Beratungsleistungen). Entsprechend wird ab 2023 ein deutlicher Anstieg der Förderleistungen um rund 1,2 Millionen Franken erwartet (vgl. Ziff. 2). Um diese Mehrleistungen zu finanzieren, ist die Erhöhung der Abgabe an das Gemeinwesen zwingend notwendig:

- Erhöhung von 0,32 Rp./kWh um 0,28 Rp./kWh auf 0,6 Rp./kWh bis einschliesslich 100 000 kWh
- Erhöhung für jede weitere kWh von 0,2 Rp./kWh um 0,18 Rp./kWh auf 0,38 Rp./kWh

Damit steigen die Einnahmen auf jährlich rund 2,6 Millionen Franken.

Diese Mittel fliessen wieder an die Winterthurer Bevölkerung und Wirtschaft u.a. für energetische Sanierungen, die Installation von Fotovoltaikanlagen oder den Bau von Ladeinfrastruktur zurück. Da das Förderprogramm Energie Winterthur Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer motiviert und dabei finanziell unterstützt, ihre Liegenschaften energetisch zu sanieren, profitiert in der Regel auch das lokale Gewerbe (vgl. Ziff. 1.1) aufgrund zusätzlicher Aufträge.

Die vom Stadtparlament übertragene Kompetenz (Art. 32 Abs. 3 VAE) für eine Erhöhung der Abgabesätze wird bewusst nicht vollständig ausgeschöpft. Sollte sich 2023 zeigen, dass die Fördermassnahmen noch stärker nachgefragt werden als erwartet, behält sich der Stadtrat vor, die Abgabesätze auf den 1. Januar 2024 nochmals zu erhöhen.

¹⁶ Vgl. «Antrag und Bericht zur Motion betreffend Netto Null Tonnen CO₂ bis 2050» vom 24. Februar 2021 (Parl-Nr. 2019.82)

Die Erhöhung der Abgabesätze führt für einen durchschnittlichen Haushalt (Verbrauchskategorie H4)¹⁷ zu jährlichen Mehrausgaben von 12.60 Franken, für einen Kleinbetrieb (Verbrauchskategorie C2; z.B. ein Restaurant)¹⁸ mit 30 000 kWh Jahresverbrauch betragen die Mehrausgaben 84 Franken pro Jahr und ein mittlerer Betrieb (Verbrauchskategorie C3)¹⁹ wird jährlich mit rund 370 Franken mehr belastet.

Art. 2 Abs. 1 Inkrafttreten

Die erhöhte Abgabe wird mit den neuen Stromtarifen für das Jahr 2023, die aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben vor Ende August beschlossen werden müssen, in Kraft treten.

4 Externe und interne Kommunikation

Die Kommunikation betreffend Erhöhung der Abgabe ans Gemeinwesen erfolgt im Rahmen der Medienmitteilung²⁰ betreffend Stromtarife 2023.

Beilage:

Beilage I Entwurf Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Abgabe von Elektrizität (VVAE)

¹⁷ Jahresverbrauch von 4500 kWh; 5-Zimmerwohnung mit Elektroherd und Tumbler (ohne Elektroboiler); dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic.

¹⁸ Jahresverbrauch von 30 000 kWh; Kleinbetrieb; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Basic.

¹⁹ Jahresverbrauch von 150 000 kWh; mittlerer Betrieb mit einer max. beanspruchten Leistung von 50 kW; dies entspricht in Winterthur der Kundengruppe Profil.

²⁰ Vgl. «Stromtarife 2023 – Netznutzung und Energie; Totalrevision der Tarifordnung betreffend die Abgabe von Elektrizität» vom 24. August 2022 (SR.22.xxx)